

**KONFERENZ DER KANTONALEN  
FINANZDIREKTORINNEN  
UND FINANZDIREKTOREN**

Frau Bundesrätin  
Eveline Widmer-Schlumpf  
Vorsteherin EFD  
Bernhof  
3003 Bern

Bern, 25. September 2015

**Bundesgesetz über die Besteuerung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke  
(Umsetzung der Motion 12.3172 Müller Leo): Vernehmlassungsstellungnahme**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir danken Ihnen für die Zustellung der Unterlagen vom 5. Juni 2015 zu randvermerkter Vernehmlassungsvorlage. Die FDK-Plenarversammlung befasste sich am 25. September 2015 mit dem Geschäft und nimmt dazu wie folgt Stellung:

**Die FDK lehnt den Gesetzesentwurf ab.**

**Begründung:**

Bereits am 6. Juni 2014 lehnte die FDK-Plenarversammlung die Motion 12.3172 Müller Leo „Besteuerung von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken“ klar ab. Eine Delegation der FDK äusserte sich anlässlich der Anhörung durch die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates am 25. August 2014 zur Motion. Sie hat sich damals klar und eindeutig gegen die Umsetzung der Motion zur Wehr gesetzt. Die steuerliche Privilegierung von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken ist – wie das Bundesgericht selber ausführt – in grundsätzlicher Hinsicht bereits zu kritisieren. Sie verletzt den Verfassungsgrundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Auf jeden Fall ist zu vermeiden, dass die Privilegierung gegenüber andern KMU durch eine ausufernde Definition des Begriffs der land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke weiter ausgeweitet wird.

Die Beschränkung der Privilegierung auf Liegenschaften, die dem bäuerlichen Bodenrecht unterstehen, ist sachgerecht und im Übrigen auch keinerlei stillschweigende Gesetzesänderung, wie von den Motionären behauptet wird. Vielmehr wurde der Begriff erstmals durch das Bundesgericht präzisiert. Bei Baulandparzellen, welche dem Geltungsbereich des BGG nicht mehr unterstellt sind, entfällt auch der in Art. 1 BGG verankerte Schutzzweck. Die entsprechenden Parzellen dienen nicht mehr der Urproduktion und sind auch ohne Einschränkungen veräusserbar.

Sekretariat - Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach, CH-3000 Bern 7  
T +41 31 320 16 30 / F +41 31 320 16 33 [www.fdk-cdf.ch](http://www.fdk-cdf.ch)

150925 BG lw-fow Grundstücke VI-Stn\_FDK\_DEF\_D.docx

Die Behauptung, dass Bauernbetriebe im Gegensatz zu andern KMU keine landwirtschaftlichen Grundstücke im Privatvermögen halten dürfen, trifft zwar im Allgemeinen zu. Es ist aber dennoch möglich, dass auch Landwirte nicht landwirtschaftlich genutzte Liegenschaften, die Baulandcharakter haben, ins Privatvermögen überführen können. Diese Abgrenzung ist wie bereits gesagt sachgerecht. Soweit ein Baugrundstück landwirtschaftlich genutzt wird, besteht das Privileg des Landwirts, dass diese Grundstücke nur zum Ertragswert besteuert werden. Nutzt er Baulandgrundstücke indessen nicht zum landwirtschaftlichen Betrieb, kann er sie unter Aufgabe des Privilegs der Besteuerung nach dem Ertragswert ins Privatvermögen überführen. Eine zusätzliche Privilegierung bei der Veräusserung von Bauland nur für Landwirte ist des Guten zu viel!

Aufgrund dieser Ausgangslage besteht auch kein Grund, die Frage nach der Formulierung des Gesetzesentwurfes weiterzuverfolgen. Bei der Umsetzung der Motion ist allerdings zu beachten, dass Abgrenzungsfragen zwischen landwirtschaftlichen und nicht landwirtschaftlichen Betrieben bzw. Anlagevermögen im Einzelfall komplex sind.

Mit der beabsichtigten Änderung des Artikels 8 Abs. 1 Buchstabe b StHG wird den dualistischen Kantonen das Recht zur Erhebung der Einkommenssteuer genommen. Dies widerspricht diametral Art. 129 Abs. 1 BV, wonach der Bund bei seiner Steuergesetzgebung die Gesetzgebung der Kantone in Steuersachen zu berücksichtigen hat. Ausserdem kann dies, je nach Gestaltung der Einkommens- und Grundstücksgewinnsteuertarife, zu Steuereinbussen führen. Daneben sind sowohl die dualistischen als auch die monistischen Kantone von einer allfälligen Gesetzesänderung wegen des wegfallenden Bundessteueranteils betroffen. Zusätzlich werden bei den Sozialversicherungswerken AHV-Beiträge wegfallen.

Bereits anlässlich der Anhörung vor der WAK-S hat die FDK klar dargelegt, dass eine Rückwirkung unzulässig ist. Sie führt nur zu neuen Ungerechtigkeiten mit der Festsetzung eines willkürlichen Übergangszeitpunkts. Dazu kommt, dass jede Gesetzgebung das Problem kennt, wonach Einzelne von der neuen Gesetzgebung profitieren und andere nicht bzw. durch die neue Gesetzgebung allenfalls anders behandelt werden. Dasselbe gilt, wenn ein Gericht ein Urteil fällt und die bisherigen rechtskräftigen Urteile nicht mehr in Wiedererwägung gezogen werden können. Dies ist jedoch aufgrund des verfassungsmässigen Grundsatzes zum Handeln nach Treu und Glauben unvermeidlich.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

#### **KONFERENZ DER KANTONALEN FINANZDIREKTORINNEN UND FINANZDIREKTOREN**

Der Präsident:



Peter Hegglin

Der Sekretär:



Dr. Andreas Huber-Schlatter

**Kopie (Mail)**

- [Vernehmlassungen@estv.admin.ch](mailto:Vernehmlassungen@estv.admin.ch)
- Mitglieder FDK
- Mitglieder SSK
- Sekretariate LDK, FoDK